



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pieper, K.: Polnische Teilungen : zu den deutsch-polnischen
Verhandlungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Polnische Teilungen

Zu den deutsch-polnischen Verhandlungen

Von Dr. K. Pieper

Es ist in diesen Zeiten, in denen der Friedensvertrag von Versailles zum so- undsovielten Male versucht, einen polnischen Staat wiederherzustellen, nicht ohne ein gewisses Interesse, auf den Verfall des alten polnischen Königreiches zurückzublicken. Der Todeskeim dieses stiechen Staates lag in seiner Verfassung, in dem Prinzip des *liberum veto*, der Parteilucht des Adels und in der Wählbarkeit des Königs, der dem Ausland entstammen durfte — ein Umstand, der dem Ausland naturgemäß immer Anlaß zur Einmischung gab.

Die ersten entscheidenden Eingriffe des Auslandes bei einer polnischen Königswahl finden sich 1764, als Katharina II. Warschau durch ein russisches Heer besetzen ließ, und dadurch die Wahl Poniatowskys durchsetzte.

Gegenseitige Eifersucht der Nachbarstaaten führte nicht zum wenigsten zur ersten Teilung Polens, die in einer Reihe wechselseitiger Verträge festgelegt wurde. Hier finden sich zunächst zwei fast gleichlautende Abmachungen, bezeichnet als „*Traité(s), entre la Russie et l'Autriche touchant le démembrement de la Pologne* und *la Russie et la Prusse*“ usw., deren erster zwischen Rußland und Osterreich und deren zweiter zwischen Rußland und Preußen abgeschlossen ist. Die einführende Begründung dieser Verträge lautet, daß die inneren Kämpfe und Wirren in Polen einen Grad angenommen hätten, daß die vollständige Auflösung des Staates zu befürchten sei, und daß damit die Ruhe der Nachbarstaaten ernstlich gefährdet sei und sie zu vorbeugenden Maßregeln gezwungen seien.

Aus angeblichen Ansprüchen auf polnisches Gebiet schreitet Rußland zur Besetzung polnischer Gegenden, nachdem ihm Osterreich 1771 bereits mit der Besetzung von Zipß vorangegangen war.

Des weiteren werden dann in den beiden oben erwähnten Demembrationsverträgen von 1772 die Teile Polens bezeichnet, die von den vertragsschließenden Mächten besetzt werden, und im dritten Artikel des russisch-österreichischen Vertrages garantiert Rußland Osterreich diejenigen Gebietsteile, die letzteres sich auf analoge Weise aneignen wird.

Ganz gleichen Inhaltes, bis in die Wahl der Worte, ist der zweite dieser Verträge zwischen Rußland und Preußen.

Maria Theresia und Friedrich der Große erließen im September 1772 Erklärungen, in denen sie ihre Rechte auf polnische Landesteile zu beweisen suchten.

In der „Erklärung der Kaiserin und Königin über ihre Forderungen an Polen vom 11. September 1772“ wird in dürren Worten gesagt, daß die drei umliegenden Monarchen bei dem gegenwärtigen Zustande Polens übereingekommen seien, ihre alten Rechte auf polnische Territorien geltend zu machen und daß Osterreich in folgedessen die und die Landesteile besetze.

Die entsprechende Erklärung des Königs von Preußen ist wesentlich weitläufiger und liest sich wie ein historisches Gypsose: „Allen denen, die in der Geschichte bewandert sind, ist es bekannt, und wir haben ganz Europa die unantastbaren Beweise davon in einer noch eingehenderen Herleitung unserer Rechte unterbreitet, daß die polnische Krone seit mehreren Jahrhunderten denjenigen

Teil Pommerns . . . der gewöhnlich Pommerellen bezeichnet wird . . . den Herzögen von Pommern vorenthalten und in unrechtmäßigem Besitz hat . . . Indessen haben die Herzöge von Pommern niemals auf ihre Erbrechte an diesem pommerschen Herzogtum Pommerellen verzichtet und haben es immer als alten Familienbesitz betrachtet. In diesem Sinne haben sie es bei ihrem Aussterben 1637 auf ihre Univerfalerben und Nachfolger, nämlich die Kurfürsten von Brandenburg, übertragen.

. . . Wir können und wollen das Unserem Königlischen und Kurfürstlichen Hause in dieser Beziehung zugefügte Unrecht nicht länger dulden, und haben die feste Absicht, alle uns von der Vorsehung verliehenen Machtmittel anzuwenden, einmal, um unsere Rechte geltend zu machen und zweitens, um Uns eine berechnete und ausreichende Entschädigung für die Uns und Unseren Ahnen so lange entzogenen Einkünfte dieser Provinzen zu sichern. Aus diesen Gründen und in dieser Absicht haben wir es für richtig befunden, die großpolnischen Districte jenseits der Neke, wie auch alle Pommerischen und Preussischen Landesteile auf beiden Ufern der Weichsel . . . zu besetzen.“

Des weiteren wird die unbedingte Anerkennung der preussischen Herrschaft verlangt, eine Huldigung der bisher polnischen Stände in Marienburg vorgeschrieben, und energische Ahndung jeden Widerstandes angedroht.

Eine Erklärung des russischen Gesandten in Warschau, Baron Stadelberg, vom 18. September 1772, wiederholt die gleichen Argumente und endet mit einer Einladung an den polnischen Reichstag, die Okkupationen anzuerkennen.

Ungefähr gleichzeitig — am 17. September 1772 — erließ der König Stanislaus-August eine Antwort auf die Erklärungen der drei Höfe, in der es mit bemerkenswerter Aufrichtigkeit heißt: „Europa weiß seit langem, welches die ursprünglichen und immer wieder neu auftretenden Gründe der polnischen Wirren sind; ebenso ist es bekannt, daß der König und der gesunde Teil der Nation alle von ihnen abhängenden Mittel angewandt haben, diesen Wirren vorzubeugen und ihre Ausbreitung zu verhindern. Unglücklicherweise war ihre Fürsorge vergeblich, und die Folgen dieser Wirren sind zweifellos entsetzlich. Die gesetzgebende Gewalt wurde von einigen mißachtet und Anarchie hat sich in fast allen Provinzen ausgebreitet. Ganz Polen wurde heimgesucht, verarmt und verwüstet — teils durch eigene, teils durch fremde Truppen. Mit einem Wort: fünf Jahre unerhörten Unglücks haben das Königreich zugrunde gerichtet und lassen es inbrünstig Frieden und Ordnung ersehnen.“

Die Großmächte drangen darauf, in Kürze den neuen Gebietserwerb durch Polen selbst anerkennen zu lassen — Drohungen, das ganze ohnmächtige Land zu teilen, führten auch zum Abschluß dreier Verträge zwischen Polen einerseits und Rußland, Preußen und Osterreich andererseits (18. September 1773).

Trotz des Wetterleuchtens staatlichen Todes, welches diese erste Teilung bedeutete, vermochte sich Polen nicht mehr zu erholen. Ein gründlicher Versuch, die Verfassung zu ändern, wurde durch russische Ränke mittels der Targowiezer Konföderation vereitelt. 1792 bereits begannen unter den interessierten Mächten Verhandlungen über eine zweite polnische Teilung: 1793 erklärten der russische und der preussische Gesandte in Warschau, daß man sich durch den in Polen um sich greifenden Jakobinismus genötigt sähe, zum Schutze des eigenen Landes die polnischen Grenzprovinzen sich einzuverleiben.

Der Rest Polens wurde bis zu der bald folgenden endgültigen Teilung ganz unter russischen Einfluß gestellt, besonders in militärischer Beziehung, denn nach 1793 durfte Polen nicht mehr als 16 000 Soldaten halten. Die Verträge über die zweite Teilung Polens werden nicht mehr als „Traité(s) . . . touchant le démembrement de la Pologne“ bezeichnet, sondern als „Treaté(s) de cession

et de Limites . . .“ Der mit Rußland abgeschlossene Vertrag über die zweite Teilung beginnt mit folgender Begründung: „Da die Wirren und Kämpfe, die im Königreich Polen in Folge des gewaltsamen Sturzes der alten Regierung am 3. Mai 1791 ausgebrochen sind, immer weiter um sich gegriffen haben und daraus eine offenbare Gefahr für die Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten geworden ist, so glaubte sich Ihre Kaiserliche Majestät verpflichtet, sich mit den Nachbarmächten über die geeignetsten Mittel in Verbindung zu setzen, die beiden angeführten Ziele zu erreichen.“

Dann folgen, genau wie bei den Verträgen über die erste Teilung, die Versicherungen ewiger Freundschaft, die Grenzveränderungen, und schließlich im vierten Artikel des Grodnoer Vertrages vom 13. Juli 1793 das alte russische Raß- und Mauspiel der Garantie des verbleibenden polnischen Besitzstandes.

Viel einschneidender und entscheidender war aber der durch Rußland erzwungene Bündnisvertrag zwischen Polen und Rußland (Traité d'alliance) von Grodno (5./16. Oktober 1793).

Artikel I bestimmt, daß von nun an und in alle Ewigkeit zwischen Polen und Rußland beständige Freundschaft, unauflösbare Einigkeit und ein uneingeschränktes Verteidigungsbündnis bestehen sollen.

Artikel III bringt eine erneute gegenseitige Gebietsgarantie, setzt gemeinsames militärisches Vorgehen und auch nur gemeinsames Schließen von Waffenstillständen und Friedensverträgen fest.

Artikel IV bestimmt, daß der Höchstkommandierende der alliierten Armeen immer derjenigen Macht angehören soll, die das größte Truppenkontingent stellt, d. h. praktisch natürlich Rußland.

Artikel VI bestimmt, daß, da das Hauptgewicht einer Verteidigung Polens nunmehr Rußland zufalle, erkenne Seine Majestät der König und die Erlauchte Republik Polen*) an, „daß es ebenso gerecht und heilsam ist, Ihrer Majestät der russischen Kaiserin, ihren Nachfolgern und Erben, den ganzen Grad nützlichen Einflusses in militärischen und politischen Maßnahmen zu überlassen, den weise Vorsicht nach vorhergehender Übereinstimmung mit der polnischen Regierung für die Sicherheit und Ruhe der Republik empfehlen könnte.“

Artikel XV endlich, sehr dehnbar und geschickt gefaßt, heißt: „In feierlicher und bindender Form garantiert Ihre Majestät die Kaiserin von Rußland für sich und ihre Nachfolger und Erben für jetzt und für die Zukunft, alle Verfassungen, Grundgesetze und wichtigen staatlichen Anordnungen, die die Erlauchte Republik von Polen aufzustellen und im gegenwärtig versammelten Reichstag einzubringen für gut befinden wird . . . Da jedoch die Verfassung des Staates und die Form seiner Regierung wesentlichen Einfluß auf die äußere und innere Ruhe der Republik und umgekehrt auch auf die des russischen Kaiserreiches in Anbetracht der engen Verbindung, die beide Länder eingegangen sind, haben muß . . ., so verpflichten sich Seine Majestät der König und die Erlauchte Republik . . ., keine derartige Veränderung . . . zu unternehmen und zu verwirklichen, ohne sich mit Ihrer Majestät der Russischen Kaiserin, ihren Nachfolgern und Erben ins Einvernehmen zu setzen.“

Damit war die politische Selbständigkeit Polens praktisch erledigt.

Der dritte und letzte Akt des polnischen Trauerspiels ist im wesentlichen in drei wichtigen Urkunden niedergelegt: erstens der Erklärung, ausgetauscht

*) Infolge der Verfassung Polens als Wahlkönigtum heißt es in diesen Verträgen immer „le Roi et la Sérénissime République de Pologne“. Die Originale aller dieser Verträge sind französisch abgefaßt.

zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Majestät der russischen Kaiserin und dem österreichischen Gesandten Grafen von Cobenzl in Petersburg am 3. Januar 1795; zweitens der Konvention von St. Petersburg zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Ihrer Majestät der russischen Kaiserin am 24. Oktober 1795; drittens der Abdankungsurkunde Seiner Majestät des Königs von Polen vom 25. November 1795.

Die Petersburger Erklärung vom Januar 1795 erklärt im Eingang die Notwendigkeit einer definitiven Teilung Polens: „Da die Anstrengungen, zu denen Ihre Majestät die Kaiserin genötigt war, um die Revolte und den Aufstand zu unterdrücken und zu ersticken, die in Polen mit äußerst verderblichen und gefährlichen Absichten für die Nachbarmächte entstanden waren, vom glücklichsten und vollständigsten Erfolge gekrönt waren . . ., so hat sich Ihre Majestät . . . mit Ihren beiden Verbündeten, Seiner Majestät dem Römischen Kaiser und Seiner Majestät dem König von Preußen, in Verbindung gesetzt, um möglichst wirksame Maßregeln zu ergreifen, ein Wiederaufleben derartiger Unruhen wie die, welche sie in so begründeter Weise beunruhigten, zu verhindern . . .

Da die beiden Souveräne nach den Erfahrungen der letzten Zeit zu der Ansicht gekommen sind, daß die polnische Republik völlig außerstande ist . . ., unter Aufrechterhaltung irgend einer Unabhängigkeit friedlich unter ihren Gesetzen zu leben, so haben sie in ihrer Weisheit . . . erkannt, daß es unbedingt notwendig sei, zu einer vollständigen Teilung dieser Republik unter die Nachbarmächte zu schreiten.“

In besonderen Konventionen wurden die neuen Grenzen festgelegt: die Verhandlungen über die endgültige Teilung dauerten zwei Jahre. Das Ende des Trauerspiels bezeichnet endlich die Abdankungsurkunde des letzten polnischen Königs vom 25. November 1795, die man nicht ohne „Furcht und Mitleid“ lesen kann:

„Wir, Stanislaus August, von Gottes Gnaden König von Polen, Großherzog von Litauen usw. usw. . . .

Da wir in dem Besitz des Thrones niemals einen anderen Vorzug und kein anderes Ziel erblickt haben als ein Mittel, Unserem Vaterlande besser zu nützen, so haben Wir den Gedanken gefaßt, ihn zu verlassen, wenn durch die Umstände Unsere Entfernung zur Vermehrung des Glückes oder wenigstens zur Verminderung des Unglücks Unserer Mitbürger beitragen könnte. Nach dem unglückseligen Aufstande . . . sind Wir gegenwärtig zu der Überzeugung gekommen, daß Unsere Fürsorge Unserem Vaterlande nicht mehr von Wert sein kann . . .

Infolgedessen haben wir Uns aus Liebe zur öffentlichen Ordnung entschlossen, in der authentischsten Weise durch diese Urkunde zu erklären, daß Wir freiwillig und aus eigenem Antrieb ausnahmslos auf alle Unsere Rechte verzichten . . .

Indem Wir vom Throne herabsteigen, entledigen Wir Uns Unserer letzten königlichen Pflicht, Ihre Majestät die Kaiserin anzuflehen, daß Sie Ihre mütterliche Güte allen denen zuwenden möge, deren König Wir waren, und daß Sie diese Ihre Seelengröße Ihrem hohen Alliierten mitteilen möge.“